



Statuten

**ISOLSUISSE, Verband Schweizerischer Isolierfirmen für
Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz**

Genehmigt der Generalversammlung vom 15.04.2011.

Auf der Mauer 11
Postfach
8021 Zürich

Telefon 043 244 73 95
Telefax 043 244 73 99

www.isolsuisse.ch
info@isolsuisse.ch

Inhaltsverzeichnis

A	Name, Rechtsform, Sitz und Zweck	Art. 1 - 3
B	Mitgliedschaft	Art. 4 - 13
C	Regionalverbände	Art. 14
D	Finanzen	Art. 15 - 16
E	Organisation	Art. 17 - 22
F	Übergangs- und Schlussbestimmungen	Art. 23 - 25

Leitbild

Wir wollen die ideellen, beruflichen und wirtschaftlichen Brancheninteressen allseitig vertreten.

Wir wollen einen umfassenden, landesweiten Zusammenhalt der Isolierfirmen erreichen und ein kollegiales Verhältnis innerhalb der Branche pflegen.

A Name, Rechtsform, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

Isolsuisse, Verband Schweizerischer Isolierfirmen für Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck

Isolsuisse:

- a) wahrt und fördert die gemeinsamen ideellen, beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Firmen der Isolierbranche allseitig,
- b) kann die rechtlichen Interessen einzelner oder mehrerer Mitglieder wahren,
- c) fördert die unternehmerische und fachtechnische Qualität der Arbeiten in der Isolierbranche;
- d) strebt die Erreichung der gemeinsamen Ziele des Verbandes an und sorgt für die Durchführung der entsprechenden Massnahmen;
- e) unterstützt seine Mitglieder durch Dienstleistungen und Beratungen aller Art und informiert seine Mitglieder über die sie allgemein interessierenden Fragen,
- f) vertritt die Mitglieder gegenüber den Sozialpartnern und ist befugt, Gesamtarbeitsverträge abzuschliessen;
- g) fördert die Aus- und Weiterbildung in der Branche und sorgt für die Durchführung von Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen;
- h) unterstützt die Kollegialität unter den Mitgliedern;
- i) setzt sich für gute Kontakte zu nationalen und internationalen Organisationen ein;
- j) kann Liegenschaften erwerben, verwalten und veräussern.

Art. 3 Aufgabenerfüllung

Die Aufgaben werden aufgeteilt:

- a) Der Verband erfüllt seine Aufgaben namentlich dadurch, dass er seine Mitglieder im Rahmen des Verbandszweckes bestmöglich unterstützt; er ist insbesondere zuständig für die Interessenwahrung auf gesamtschweizerischer und internationaler Ebene.
- b) Die Regionalverbände befassen sich mit der Verwirklichung der Ziele des Verbandes im regionalen Bereich.

Zur Erfüllung des Verbandszweckes kann der Verband alle ihm notwendig erscheinenden Massnahmen treffen, fallweise mit Verbindlichkeit für seine Organe und Mitglieder wie:

- a) Erlass von Reglementen, Richtlinien, Vorschriften und Normen,
- b) Herausgabe von Empfehlungen und Dokumentationen,
- c) Abschluss von Verträgen,
- d) Anschluss an andere Organisationen mit Übernahme der damit verbundenen Verpflichtungen,
- e) Bezeichnung bzw. Herausgabe eine den beruflichen Interessen dienenden Fachzeitschrift als offizielles Verbandsorgan,
- f) Abgabe eines Qualitätszeichens mit entsprechenden Marketingmassnahmen,

- g) Durchführung freiwilliger Lohnbuchkontrollen mit Abgabe eines entsprechenden Zertifikates.

B Mitgliedschaft

1. Arten und Erwerb von Mitgliedschaften

Art. 4 Mitgliederkategorien

Der Verband kennt folgende Mitgliederkategorien:

Ausführende Unternehmungen:

Als ausführende Unternehmungen gelten Unternehmungen, welche anwendungsorientierte Dienstleistungen auf dem Gebiet des Wärme-, Kälte-, Schall- und/oder Brandschutzes anbieten.

Lieferanten:

Lieferanten vertreiben Produkte aus dem Bereich Wärme-, Kälte-, Schall- und/oder Brandschutz.

Ehrenmitglieder:

Zum Ehrenmitglied können ausschliesslich natürliche Personen ernannt werden.

Organisationen/Partnermitglieder:

Organisationen/Partnermitglieder sind aufgrund ihrer Aktivitäten eng verbunden mit der Branche des Wärme-, Kälte-, Schall- und/oder Brandschutzes.

Art. 5 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

Ausführende Unternehmungen erwerben die Verbandsmitgliedschaft ausschliesslich und automatisch durch die Mitgliedschaft in einem beliebigen ISOLSUISSE-Regionalverband. Eine Unternehmung muss sich mit all ihren Filialen einem oder mehreren Regionalverbänden anschliessen.

Lieferanten werden direkt Mitglied des Verbandes. Sie müssen einen schweizerischen Handelsregistereintrag besitzen und solvent sein. Sie dürfen sich als Passivmitglied den Regionalverbänden anschliessen. Der Zentralvorstand entscheidet über Aufnahmegesuche.

Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verband oder das Isoliergewerbe in der Schweiz besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Zentralvorstandes.

Organisationen/Partnermitglieder werden direkt Mitglied des Verbandes. Der Zentralvorstand entscheidet über Aufnahmegesuche.

2. Verlust der Mitgliedschaft

Art. 6 Austritt

Der Austritt von ausführenden Unternehmungen aus dem Verband erfolgt durch den Austritt aus dem Regionalverband. Die austretende Unternehmung hat der Geschäftsstelle des Verbandes eine Kopie des Austrittsschreibens zuzustellen.

Der Austritt von Lieferanten und Organisationen/Partnermitglieder aus dem Verband erfolgt schriftlich zuhanden der Geschäftsstelle des Verbandes unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres.

Art. 7 Löschung

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch Tod, Auflösung oder Aufgabe des Geschäfts oder Eröffnung des Konkurses.

Art. 8 Ausschluss

Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie die Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllen oder wenn sie die Verbandsziele oder -grundsätze in schwerwiegender Weise beeinträchtigen.

Ein Ausschluss erfolgt zudem, wenn ein Mitglied mit der Bezahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Zentralvorstandes., Handelt es sich um eine ausführende Unternehmung, erfolgt der Ausschluss nach Anhörung des Vorstandes des betreffenden Regionalverbandes.

Art. 9 Folgen

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch auf Leistungen des Verbandes sowie auf das Verbandsvermögen.

Durch den Verlust der Mitgliedschaft erlischt das Recht, den Namen und den Schriftzug des Verbandes zu verwenden.

Für die Ehrenmitglieder und Organisationen/Partnermitglieder gelten die Art. 7-9 analog.

3. Rechte der Mitglieder

Art. 10 Mitbestimmung

Ausführende Unternehmungen und Lieferanten verfügen über ein Stimm- und Wahlrecht.

Ehrenmitglieder und Organisationen/Partnermitglieder können mit beratender Stimme an der Generalversammlung teilnehmen.

Art. 11 Leistungen

Den Mitgliedern steht das Dienstleistungsangebot der Geschäftsstelle zur Verfügung. Die Generalversammlung legt die Grundsätze in einem Dienstleistungskonzept fest.

4. Pflichten der Mitglieder

Art. 12 Befolgung der Verbandsweisungen

Durch den Erwerb der Verbandsmitgliedschaft anerkennt das Mitglied die Statuten als verbindlich und verpflichtet sich, diese sowie die Reglemente, Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane zu befolgen.

Art. 13 Beiträge

Die Mitglieder entrichten dem Verband jährlich einen Mitgliederbeitrag gemäss Beitragsreglement. Das Beitragsreglement ist der Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten. Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragszahlung befreit.

C Regionalverbände

Art. 14 Regionalverbände

Regionalverbände sind als Vereine organisiert und können eigene Beiträge erheben. Sie erfüllen ihre Aufgaben selbständig.

Die Statuten der Regionalverbände dürfen den Statuten des Verbandes nicht widersprechen. Zu diesem Zweck prüft und genehmigt der Zentralvorstand die Statuten der Regionalverbände. Die erstmalige Genehmigung der Statuten eines Regionalverbandes entspricht dessen Anerkennung als regionaler Zusammenschluss.

Um dem Verband eine korrekte Beitragserhebung zu ermöglichen, melden die Regionalverbände auf Anfrage der Geschäftsstelle des Verbandes ihren Mitgliederbestand sowie von sich aus allfällige Veränderungen ihres Mitgliederbestandes, wie z.B. die Aufnahme oder den Austritt von Mitgliedern.

D Finanzen

Art. 15 Einnahmen und Mittelverwendung

Der Verband verfolgt keine Gewinnabsichten. Er verwendet seine Einnahmen ausschliesslich zur Förderung des Vereinszweckes. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Gewinnanteile.

Der Verband finanziert seine Tätigkeiten zur Hauptsache aus Mitgliederbeiträgen, aus dem Verkaufserlös von Drucksachen und aus Dienstleistungen sowie aus Beiträgen Dritter.

Es dürfen zweckgebundene Fonds und Reserven gebildet werden.

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich der Verband mit seinem Vermögen. Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder bleiben für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten (inkl. Mitgliederbeiträge) haftbar.

E Organisation

Art. 17 Aufbau

Die Organe des Verbandes sind:

- die Generalversammlung
- der Zentralvorstand
- die Geschäftsstelle
- die Kontrollstelle.

Für die Erfüllung bestimmter Verbandsaufgaben können zudem gebildet werden:

- die Verbandskonferenz;
- Kommissionen und Arbeitsgruppen.

Art. 18 Generalversammlung

Zusammensetzung (18.1)

Das oberste Organ des Verbandes ist die Generalversammlung. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Verbandes.

Einberufung / Einladung (18.2)

Die Generalversammlung tagt jährlich mindestens einmal und wird ordentlicherweise bis spätestens 30. Juni des neuen Geschäftsjahres vom Zentralvorstand mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen unter Zustellung der für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen schriftlich einberufen. Es kann nur über die in der Einladung angegebenen Gegenstände Beschluss gefasst werden.

A.o. Generalversammlungen können vom Zentralvorstand einberufen werden; er ist dazu verpflichtet, wenn dies ein Fünftel aller Mitglieder schriftlich verlangt.

Anträge (18.3)

Anträge an die Generalversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern sowie von der Verbandskonferenz gestellt werden.

Vorsitz (18.4)

Vorsitz hat der Zentralpräsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Zentralvorstandes.

Befugnisse (18.5)

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Genehmigung des Leitbilds und der Verbandspolitik;
2. Genehmigung des Budgets;
3. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle sowie Déchargeerteilung an die Organe;
4. Wahl des Zentralpräsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes sowie der Kontrollstelle;
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
6. Genehmigung des Beitragsreglements, des Geschäftsreglementes sowie anderer Reglemente, verbandspolitische Weisungen und Richtlinien, welche die Mitglieder betreffen;
7. Genehmigung des Dienstleistungskonzeptes;
8. Beschlussfassung über Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern sowie der Verbandskonferenz, die in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung fallen;
9. Beschlussfassung über die Revision der Statuten, die Auflösung und die Fusion des Verbandes.

Stimm- und Wahlrecht (18.6)

Ausführende Unternehmungen und Lieferanten verfügen über ein Stimm- und Wahlrecht.

Die Stellvertretung eines Stimmberechtigten durch einen anderen Stimmberechtigten ist möglich.

Kein Stimmberechtigter kann mehr als einen anderen Stimmberechtigten vertreten. Die Ermächtigung zur Stellvertretung muss spätestens an der Generalversammlung schriftlich nachgewiesen werden können.

Mitglieder des Zentralvorstandes sind für das von ihnen vertretene Mitglied, unter Vorbehalt der Befangenheit, stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit (18.7)

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen für Statutenrevision, Auflösung und Fusion.

Beschlussfassung (18.8)

Beschlüsse und Wahlen werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im offenen Verfahren gefasst. Eine geheime Abstimmung oder Wahl ist auf Begehren eines Viertels der anwesenden Stimmberechtigten durchzuführen.

Abstimmung auf dem Zirkularweg (18.9)

Eine Abstimmung auf dem Zirkularweg ist in Ausnahmefällen, insbesondere wenn ein Aufschub auf eine spätere Generalversammlung nicht angeht, zulässig.

Art. 19 Zentralvorstand

Zusammensetzung (19.1)

Der Zentralvorstand ist das Führungsorgan des Verbandes. Er besteht aus dem Zentralpräsidenten, einem Vizepräsidenten und bis zu 8 weiteren Vertretern von Mitgliedfirmen. Er wird vom Zentralpräsidenten geleitet, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten.

Wählbarkeit (19.2)

In den Zentralvorstand kann nur gewählt werden, wer in einer Mitgliedfirma des Verbandes in geschäftsleitender Funktion tätig ist.

Wahlen (19.3)

Die Wahlen erfolgen auf Antrag des Zentralvorstandes.

Die Wahlen erfolgen grundsätzlich für jeden Kandidaten einzeln. Wenn sämtliche Stimmberechtigten einverstanden sind, kann die Wahl auch in corpore erfolgen.

Amtsdauer (19.4)

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Zentralvorstandes sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Amtszeitbeschränkungen werden im Geschäftsreglement geregelt.

Konstituierung (19.5)

Der Zentralvorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten und der Vizepräsidenten, selbst.

Ausschuss (19.6)

Der Zentralvorstand kann einzelne seiner Geschäfte an einen Ausschuss, an Kommissionen oder Arbeitsgruppen delegieren.

Führungsauftrag (19.7)

Der Führungsauftrag des Zentralvorstandes beinhaltet:

- die Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung;
- die Sicherstellung des Vollzugs der Beschlüsse der Generalversammlung;
- die Beschlussfassung der ihm obliegenden Aufgaben, aufgrund der Vorbereitung durch Geschäftsstelle, Kommissionen und Arbeitsgruppen;
- die Führung der Kommissionen und des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsstelle durch die Vorgabe von Zielen, Plänen, Aufträgen und Budgets und kontrolliert deren Erfüllung bzw. Einhaltung;
- die Koordination aller Verbandstätigkeiten und die Weiterentwicklung und Anpassung des Verbandes im Interesse und nach den Bedürfnissen der Mitglieder.

Kompetenzen (19.8)

Der Zentralvorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere obliegt ihm die Genehmigung des Gesamtarbeitsvertrages des Verbandes sowie dessen Änderungen und Ergänzungen in Zusammenarbeit mit den arbeitgeberseitigen Mitgliedern der Paritätischen Landeskommission.

Einberufung (19.9)

Der Zentralvorstand versammelt sich, so oft es dem Präsidenten aufgrund der Geschäftslast notwendig erscheint sowie auf Begehren zweier seiner Mitglieder.

Beschlussfähigkeit (19.10)

Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er kann auch auf dem Zirkularweg Beschluss fassen.

Beschlussfassung (19.11)

Der Zentralvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Geschäftsreglement (19.12)

Die detaillierten Rechte und Pflichten des Zentralvorstandes werden mit einem Geschäftsreglement geregelt.

Art. 20 Geschäftsstelle

Aufgaben (20.1)

Zur Erledigung aller Verbandsgeschäfte besteht eine Geschäftsstelle des Verbandes, welche folgende Hauptaufgaben erfüllt:

- Vorbereitung der Geschäfte des Zentralvorstandes, direkt oder in Zusammenarbeit mit Kommissionen und Arbeitsgruppen;
- Planung, Organisation und Auswertung der Sitzungen und Tagungen aller Gremien;
- Vollzug der Beschlüsse der Organe;
- Erbringen der Dienstleistungen an die Mitglieder;
- Vollzug der Öffentlichkeits- und Kommunikationsarbeit;
- Vollzug des Finanz- und Rechnungswesens und der Administration des Verbandes.

Leitung (20.2)

Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer geleitet, welcher vom Zentralvorstand gewählt wird. Ihm stehen die erforderlichen qualifizierten MitarbeiterInnen für die genannten Aufgaben zur Seite.

Er vertritt - zusammen und in Abstimmung mit dem Zentralpräsidenten und den anderen Mitgliedern des Vorstandes - den Verband nach aussen.

Dem Geschäftsführer obliegt die Geschäftsführung im Rahmen der Beschlüsse der Organe, der Aktivitätsplanung und des Budgets. Der Geschäftsführer verfügt dazu über die erforderlichen Kompetenzen.

Der Geschäftsführer ist - unterstützt durch seine MitarbeiterInnen - zudem verantwortlich für die Pflege der Beziehungen zu Mitgliedern, die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Organisationen, das Vorausschauen und Erkennen von Problemen, die auf die Mitglieder und den Verband zukommen. Er ergreift Initiativen zur Einleitung der erforderlichen Problemlösungsprozesse.

Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen und Versammlungen des Zentralvorstandes und der Generalversammlung teil.

Art. 21 Kontrollstelle

Wahl (21.1)

Als Kontrollstelle wird an der Generalversammlung jährlich eine anerkannte Treuhand- bzw. Revisionsgesellschaft gewählt.

Aufgabe (21.2)

Sie überprüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung des Verbandes und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

Art. 22 Kommissionen, Arbeitsgruppen

Zur Bearbeitung einzelner Verbandsaufgaben und zur Vorbereitung von Beschlüssen kann der Zentralvorstand ständige Kommissionen oder Arbeitsgruppen mit zeitlich befristetem Auftrag einsetzen. In besonderen Fällen können ihnen klar abgegrenzte Kompetenzen übertragen werden.

Einzelheiten über die Kommissionen und Arbeitsgruppen können in einem Geschäftsreglement geregelt werden.

F Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 23 Statutenänderungen

Die Statuten des Verbandes können nur mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

Art 24 Auflösung und Fusion

Zuständigkeit (24.1)

Die Auflösung oder Fusion kann an einer Generalversammlung nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Stimmberechtigten anwesend sind und der Antrag eine Mehrheit von zwei Dritteln findet.

Wird dieses Anwesenheitsquorum nicht erreicht, so kann innert Monatsfrist eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden, welche unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

Antrag (24.2)

Der Antrag kann vom Zentralvorstand oder von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ausgehen.

Liquidation (24.3)

Bei Auflösung des Verbandes erfolgt die Liquidation nach den Vorschriften, die das Gesetz für die Genossenschaften aufstellt. Das nach der Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Verbandsvermögen sowie das Vermögen allfälliger besonderer Fonds sind unter die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Verbandsmitglieder oder ihrer Rechtsnachfolger zu verteilen und zwar im Verhältnis der von ihnen in den letzten beiden Jahren geleisteten Mitgliederbeiträge.

Fusion (24.4)

Bei Fusion mit einer anderen juristischen Person beschliesst die Generalversammlung betreffend des Übergangs von Aktiven und Passiven.

Art. 25 Inkrafttreten

Genehmigung (25.1)

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 15.04.2011 genehmigt worden und treten ab sofort in Kraft.

Aufhebung (25.2)

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 30.04.2010.

Zürich, den 15.04.2011

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:

Konrad Maurer

Rolf Glauser